

U5|23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 5/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

1

REFERENT

Ihr Referent heute am 28. Juli 2023



Dr. Jörg Grune

Rechtsanwalt u. Steuerberater, Hamburg



2

Agenda

3

AGENDA

Gesetzgebung

- Wachstumschancengesetz

Allgemeine Hinweise und Verwaltungsanweisungen

- PV-Anlagen: Update zur Einkommen- und Umsatzsteuer
- Aktuelles zur Grundsteuer
- Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

Rechtsprechung

- BVerfG: Vorlage des Nds. FG aus 2013 zum SolidaritätszuschlagsG unzulässig
- BFH: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung
- BFH: Gewinne aus Online-Poker unterliegen der Einkommensteuer
- BFH: Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) durch Mieter
- FG Münster: Tarifiermäßigung für Corona-Soforthilfen?
- FG Hamburg u. FG Schleswig-Holstein: Umsatzbesteuerung von Beiträgen in Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns

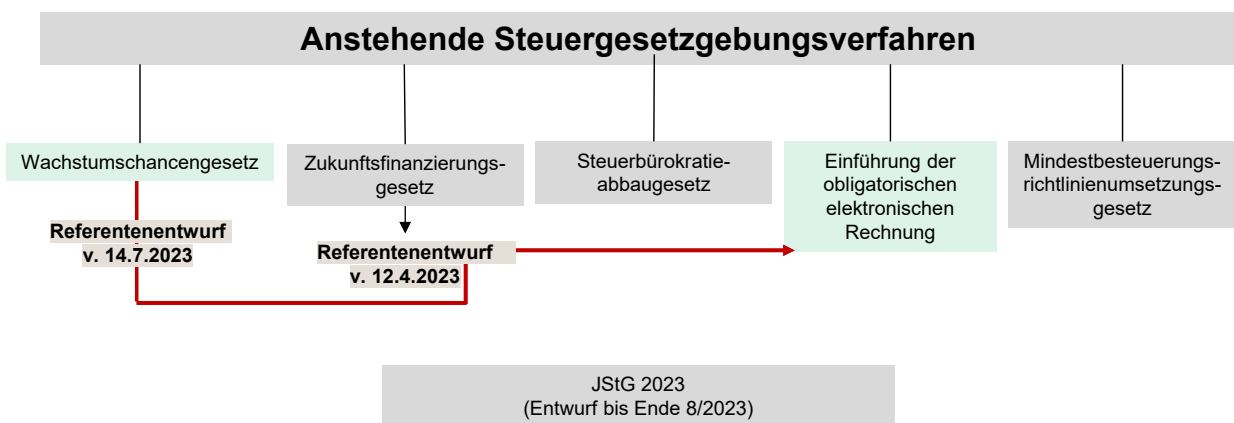
4

Gesetzgebung

5

GESETZGEBUNG

PLANUNGEN



6

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Entwurf BMF v. **14.7.2023** (Auswahl)

Verabschiedung BReg. am **16.8.2023** (Einbringung in den BTag)

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens BRat **15.12.2023**

- **Investitionsprämie:** Firmen, die ihre Energie- und Ressourceneffizienz i.R.e. Energiesparkonzepts verbessern, sollen bis 2027 **unabhängig von ihrem Gewinn 15 % der Investition** erhalten, maximal aber 30 Mio. EUR (**begünstigte Investition - Beginn und Abschluss am Tag nach der Gesetzesverkündung und vor dem 1.1.2028**)
- **Steuerliche Forschungsförderung: Ausweitung auf anteilige Investitionskosten.** Insgesamt künftig **bis zu 70 Prozent des Auftragswerts** förderfähig (bisher nur Personalkosten).
- **Verlustverrechnung: Verlustrücktrag** soll auf **drei Jahre** ausgeweitet werden. Die zuletzt temporär erhöhte Betragsgrenze von 10 Mio. EUR (20 Mio. EUR) soll dauerhaft gelten. 2024 bis 2027: Aufhebung von Beschränkungen/Begrenzungen beim **Verlustvortrag für 2024 bis 2027.**

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

7

7

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

- **Abschreibung:** Anhebung der Grenze für das Vorliegen von **GWG** von 800 EUR auf 1.000 EUR
- **Abschreibung: Sammelposten** AK/HK für das einzelne WG 250 EUR – 1.000 EUR, absoluter Betrag des Sammelpostens 5.000 EUR (bisher: 1.000 EUR). Auflösungsdauer 3 Jahre (bisher 5 Jahre)
- **Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 EStG: Erhöhung von 20% auf 50%.** Sonder-AfA kann weiterhin beliebig auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung und die folgenden 4 Jahre verteilt werden (**Investitionen ggfs. auf 2024 verschieben!**)
- **Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (Änderung des § 34a EStG ab 2025):** Begünstigungsfähiger Gewinn wird um die gezahlte GewSt und Beiträge, die zur Zahlung der ESt entnommen werden erhöht (= **höheres Thesaurierungsvolumen**).
- **Bürokratische Hürden:** Meldeverfahren und Buchführungspflichten sollen vereinfacht und **Daten** statt auf Papier **elektronisch übermittelt** werden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

8

8

E-Rechnungspflicht für B2B-Umsätze - Umsetzung stufenweise ab 1.1.2025

- **Ab 2025** E-Rechnung obligatorisch in einem strukturierten elektronischen Format (grds. keine Papier- oder PDF-Rechnungen mehr) - § 14 Abs. 3 S. 3, 4 UStG-E
- **Unternehmer hat 6 Monate Zeit eine E-Rechnung auszustellen**, wenn er zur Rechnungsstellung verpflichtet ist.
- **Erforderlich:** Nur **inländische B2B-Umsätze**
- **Format:** RL 2014/55/EU – CEN-Norm 16931 (**verpflichtend in diesem Format erst ab 1.1.2028 – bis dahin sind andere elektronische Formate zulässig**)
- **Übergang:** Papier- und PDF-Rechnungen **noch bis 31.12.2025** zulässig (§ 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E)
- **Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise:** Papierrechnungen im inländischen B2B-Geschäft weiterhin zulässig (§§ 33, 34 UStG-E)

E-Rechnungspflicht für B2B-Umsätze - Umsetzung stufenweise ab 1.1.2025

HINWEIS – Änderung der MwStSystRL erforderlich

Derzeit entspricht der Gesetzentwurf (noch) nicht den Vorgaben der MwStSystRL. Dies soll sich im Zuge der VIDA-Initiative (**VAT in the Digital Age**) ändern.



Ziele:

- **Modernisierung** des geltenden **Mehrwertsteuerrechts**,
- **Kosten** der steuerlichen Pflichten für Unternehmen **senken** und
- den **Mehrwertsteuerbetrug** in der EU wirksamer **bekämpfen**.



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Allgemeine Hinweise und Verwaltungsanweisungen

11

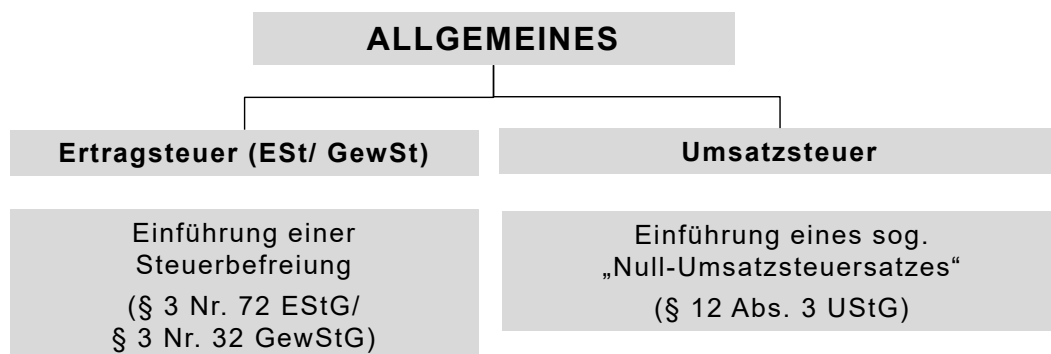


GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

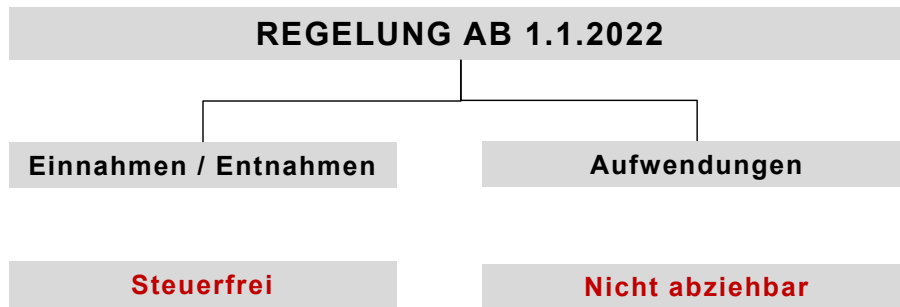
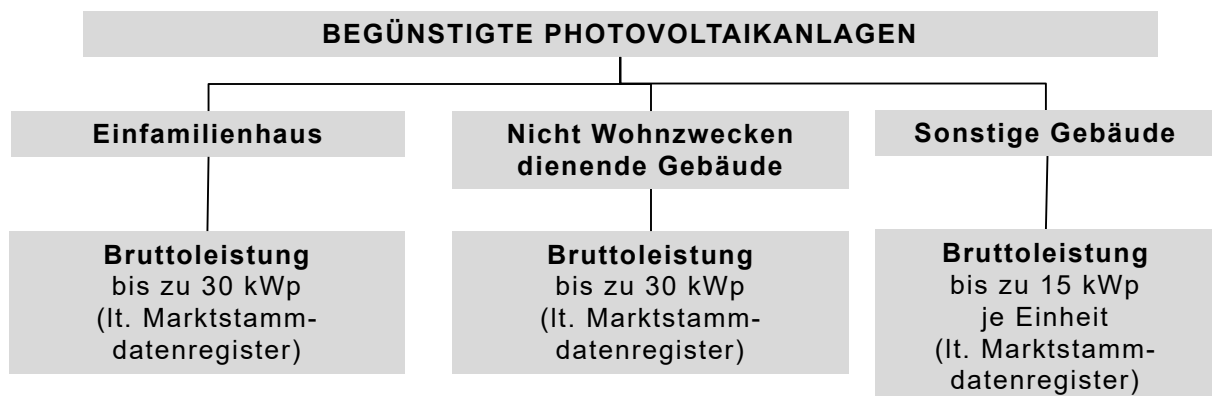
Photovoltaik-Anlagen: Update zur Einkommen- und Umsatzsteuer

BMF-Schreiben v. 17.7.2023 – IV C 6-S2121/23/10001 .001

12

Neu!**Einkommensteuer: BMF-Schreiben vom 17.7.2023****Umsatzsteuer: BMF-Schreiben vom 27.2.2023 und
www.nrw.de/photovoltaikanlagen-und-das-finanzamt****ÜBERBLICK EINKOMMENSTEUER - UMSATZSTEUER****Zeitliche Anwendung**

Die Neuregelungen gelten ab 1.1.2022 (Einkommensteuer) bzw. ab 1.1.2023 (Umsatzsteuer).

EINKOMMENSTEUER**EINKOMMENSTEUER**

UPDATE EINKOMMENSTEUER - BMF v. 17.7.2023

- **Persönlicher Anwendungsbereich** (BMF v. 17.7.2023 - Tz. 1)
- **Sachlicher Anwendungsbereich** (BMF v. 17.7.2023 - Tz. 2- 28)
- **Zeitliche Anwendung** (BMF v. 17.7.2023 - Tz. 29-31)

UPDATE EINKOMMENSTEUER (BMF v. 17.7.2023)**Allgemeine Hinweise:**

- **Freiflächenanlagen nicht** begünstigt (Tz. 6)
- Betreiber muss **nicht Eigentümer** des Gebäudes sein (Tz. 8)
- Befreit sind **Einnahmen und Entnahmen, z.B.:**
 - Einspeisevergütung
 - Entgelte für Stromlieferungen (z.B. an Mieter)
 - Vergütungen für das Aufladen von E-Fahrzeugen
 - Die erstattete USt
 - Verwendung u.a. für häusliches ArbZi
 - Laden E-Auto

UPDATE EINKOMMENSTEUER (INKL. BMF V. 17.7.2023)**Bis 31.12.2021 Liebhaberei:**

- Keine weiteren Auswirkungen durch ESt-Befreiung ab 1.1.2022. Vereinfachungsregelung ist gegenstandslos
- Verfristeter und bestandskräftig abgelehnter Antrag kann bis 31.12.2023 neu gestellt werden (**BMF v. 17.7.2023 Tz. 30**)

Was passiert mit einer noch nicht abgeschlossenen Abschreibung?

PV-Anlage bleibt BV (Wortlaut § 3 Nr. 72 EStG). Keine Aufdeckung/Versteuerung stiller Reserven (**keine Äußerung des BMF dazu**)

UPDATE EINKOMMENSTEUER

- **Investitionsabzugsbeträge (IAB)?**

Künftig (ab 1.1.2022) IAB nicht mehr möglich, weil § 3 Nr. 72 EStG regelt, dass keine Gewinnermittlung mehr erfolgt. Diese ist aber Voraussetzung für den IAB nach § 7g EStG (**BMF v. 17.7.2023 – Tz. 19**)

- **Was passiert mit vor dem 1.1.2022 gebildeten IAB?**

Keine steuerfreie Auflösung, weil es sich begrifflich nicht um eine Einnahme/Entnahme handelt.

Aber: M.E. rückwirkender Eingriff unzulässig, wenn Anlageninvestition vor Beschlussfassung im BT (Vertrauensschutz)

a.A. BMF v. 17.7.2023 – Tz. 19: Anwendung § 7g Abs. 3 EStG, d.h. soweit schon eine (ggfs. bestandskräftige) Veranlagung vorliegt, ist der Bescheid rückwirkend zu ändern!

UPDATE EINKOMMENSTEUER

- **Was passiert mit Verlusten aus der Zeit vor dem 1.1.2022?**

Altverluste bleiben bestehen. Ab 2022 keine Verlustberücksichtigung mehr (Ausnahme wohl: nachgelagerte Ausgaben in 2022 für Vorjahre – z.B. Steuerberater)

- **Übertragung zum Buchwert § 6 Abs. 3 und 5 EStG:**

War die PV-Anlage vor Übertragung/Überführung nicht nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigt, ist Besteuerung der stillen Reserven nicht sichergestellt, deshalb keine Übertragung/Überführung zum Buchwert zulässig.

Ausnahme (BMF v. 7.7.2023 – Tz. 27): Wird der erzeugte Strom in einem anderen Betrieb des Stpfl. verbraucht, ist Übertragung zum **Buchwert zulässig!**

- **§§ 35a und 35c EStG**

BMF v. 17.7.2023: § 35a EStG ist möglich bei auf Eigenheimen installierten Anlagen

Keine Äußerung zu § 35c EStG (dazu ausf. [Nacke, NWB 2023 \(Heft 17\), S.1232](#)

„Dies gilt, wenn mit der PV-Anlage der Strom für eine ersatzweise eingebaute neue Wärmepumpe erzeugt wird“

UPDATE UMSATZSTEUER

- **Wie gelingt der Ausstieg aus dem „alten“ Recht?**

BMF v. 27.2.2023 – Entnahme, wenn erzeugter Strom zu mehr als 90% privat verwendet wird. Wird unterstellt, wenn Anlage

- mit Batteriespeicher betrieben wird oder
- Rentabilitätsberechnung vorgelegt wird.
- **FinVerw NRW:** Verwendung Wall-Box oder Wärme-Pumpe

- **Wie und wo ist die Entnahme zu erklären?**

In der ersten USt-VA nach Vornahme der Entnahme
Entnahmewert in Tz 87 einsetzen - AK abzgl. (ggfs. fiktive) Afa

Beispiel:

Anschaffung 9/2022 zu 30.000 EUR/**Entnahme** zum 1.7.2023 = 30.000 EUR : 20 Jahre = 1.500 EUR/Jahr;
hier 10 Monate = 1.250 EUR = **28.750 EUR Entnahmewert - Steuersatz: 0% (§ 12 Abs. 3 UStG)**

- **Trennung ESt/USt:**

M.E. löst umsatzsteuerliche Entnahme nicht zwingend ertragsteuerliche Entnahme aus.


UPDATE UMSATZSTEUER

Zeitpunkt der Entnahme?

Keine Regelung im Gesetz, aber grds. zeitnah nach Vornahme der Entnahme

FinVerw (z.B. Nds./NRW): Bei Entnahme **bis 30.6.2023 war aus Billigkeitsgründen eine Rückwirkung auf den 1.1.2023** zulässig (wegen „ungeklärter Rechtslage“).

Rechtsfolge einer Entnahme:

- **Stromlieferung** ist weiterhin eine unternehmerische Betätigung, d.h. Einspeisevergütung ist weiterhin zu versteuern **bis zum Widerruf der Option zur Regelbesteuerung**.
- „Eigenverbrauch“ ist nicht mehr zu versteuern 
- **Vorsteuerabzug** ist zumindest **anteilig weiterhin möglich** (maßgeblich ist der tatsächliche – nicht der für die Entnahme unterstellte - Anteil der unternehmerischen Nutzung)
- Vorsteuerabzug aus direkt der unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnenden Aufwendungen (z.B. StB zur Erstellung der USt-Erklärung) ist **voll abzugsfähig** !

Dazu am 23. 8. 2023 ab 10 Uhr ausführlich: 

**Webinar Seifert/Grune – Besteuerung von PV-Anlagen
(Einkommen- und Umsatzsteuer)**

Aktuelles zur Grundsteuer

25

GRUNDSTEUER

Keine Musterklage des BdStZ zur Grundsteuer in Niedersachsen

Beim sog. „Flächen-Lage-Modell“ überwiegen die Vorteile die Nachteile

Niedersachsen: Öffnungsklausel (anders als andere Bundesländer und Bundesmodell)

- Das Modell ist einfach und gut verständlich.
- Es sind nur wenige Angaben zu machen. Die Berechnung ist kurz und der Einfluss der Angaben auf das Ergebnis ist nachvollziehbar.
- Der Aufwand ist – bezogen auf die große Aufgabe, alle Grundstücke neu zu bewerten (3,6 Mio. in Niedersachsen) – minimiert.
- Es gibt nur noch eine neue Hauptfeststellung. Danach werden nur noch Anpassungen vorgenommen.
- Es gibt keine automatischen Wertsteigerungen durch steigende Preise (keine schleichenden Steuererhöhungen)

26

GRUNDSTEUER

Keine Musterklage des BdStZ zur Grundsteuer in Niedersachsen

Prof. Gregor Kirchhof hält das in 11 Bundesländern angewandte Bundesmodell für verfassungswidrig (u.a. Niedersachsen hat ein eigenes Berechnungsmodell entwickelt):

- Bodenrichtwerte nicht vergleichbar (Lage bleibt unberücksichtigt)
- Bodenrichtwerte z.T. deutlich höher als bisher
- Hebesätze stehen noch nicht fest

Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG)

BMF v. 27.6.2023 – Keine Mitteilung der Kennung des
Finanzkontos

BMF v. 27.6.2023:

Das **BMF** hat den Mitgliedstaaten der EU mitgeteilt, dass es die Kennung des Finanzkontos im Zusammenhang mit dem verpflichtenden automatischen Austausch der von Plattformbetreibern gemeldeten Informationen **nicht verwenden** wird.

HINWEIS

Finanzkonto: Die eindeutige, dem Plattformbetreiber vorliegende Kennnummer/Referenz des jeweiligen **Bankkontos** oder eines ähnlichen Zahlungsdienstkontos, auf das die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wird (§ 6 Abs. 8 PStTG). Meldepflichtige Plattformbetreiber sind nicht verpflichtet, die Kennung des Finanzkontos in Bezug auf in Deutschland ansässige Anbieter zu melden.

RÜCKBLICK AUF DAS INKRAFTTRETEN ZUM 1.1.2023

- PStTG berührt nicht die Steuerfestsetzung nach den Steuergesetzen (EStG, KStG, UStG, GewStG); es handelt sich „nur“ um steuerliches Verfahrensrecht
- **Dazu: Anwendungsschreiben des BMF v. 2.2.2023**

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

▪ Inhalt:

- Umfassende Meldepflichten für **Betreiber digitaler Plattformen** und einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten.
- Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- **Meldung für das Kalenderjahr 2023 spätestens bis zum 31.1.2024**



PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

- **Unzutreffende, unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldung** ist eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße 30.000 EUR/ 50.000 EUR) , § 25 PStG.

BERATUNGSHINWEISE:



Unzutreffend ist eine Meldung nach **BMF v. 2.2.2023** schon dann, wenn eine Meldung übermittelt wird, die nicht meldepflichtige Informationen enthält. Bereits die leichtfertig unrichtige Meldung ist eine bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit**

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ


- **Meldepflichtig sind Plattformbetreiber**, die Sitz/Geschäftsleitung im Inland haben, nach inländischem Recht eingetragen sind oder eine Betriebsstätte im Inland haben.
- **Meldepflicht** des Plattformbetreibers für Anbieter, die
 - **Relevante Tätigkeiten** auf Plattformen ausführen und
 - mit diesen Tätigkeiten die gesetzlich definierten Aufgriffsgrenzen überschreiten


AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

33

33

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

 **Relevante Tätigkeiten** (Tätigkeiten gegen Vergütung, § 5 PStTG)

- Zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen (z.B. **Vermietung über Airbnb**) 
- Erbringung persönlicher Dienstleistungen (z.B. **Handwerkerleistungen**)
- **Verkauf von Waren**
- Zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln (z.B. **Wohnwagenvermietung**)
- FeWo-Vermietung

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

34

34

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ


Airbnb:
Pressemitteilung der Finanzbehörde Hamburg v. 14.4.2023:

- Sammelauskunftsersuchen: Bei Airbnb wurden zahlreiche steuerliche Pflichtverletzungen festgestellt. Allein in Hamburg ergab dies für die 2021 und 2022 **Nachzahlungen von 706.000 EUR** (Einkommensteuer und ggfs. Umsatzsteuer) sowie **195.000 EUR** für Kultur- und Tourismustaxe geführt.

BERATUNGSHINWEIS:


Die Hamburger Finanzverwaltung hat Kontrollmaterial, das Stpfl. in anderen Bundesländern betrifft, an die zuständigen obersten Landesfinanzbehörden weitergeleitet. In absehbarer Zeit dürften also auch dort Airbnb-Vermieter für die Jahre 2021 und 2022 **Post vom FA** erhalten.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

35

35

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

| Meldepflichtige Informationen | Anbieter = Unternehmer | Anbieter = Privatperson |
|---|---------------------------|---|
| Vor- und Nachname | | X |
| Eingetragener Name | X | |
| Anschrift | X | X |
| Steuer-ID und Mitgliedstaat der Erteilung | X | X (sofern nicht vorhanden: Geburtsort) |
| UST-ID (sofern vorhanden) | X | X |
| Geburtsdatum | | X |
| Handelsregisternummer | X | |
| Betriebsstätte (sofern vorhanden und in Tätigkeit eingebunden) | X | |
| Kennung des Finanzkontos (sofern vorhanden) | X | X |
| Inhaber des Finanzkontos (sofern vorhanden und vom Anbieter abweichend) | X | X |
| Mitgliedstaaten der Ansässigkeit oder des unbeweglichen Vermögens | X | X |
| Gebühren, Provisionen oder Steuern pro Quartal (vom Plattformbetreiber einbehalten / berechnet) | X | X |
| Gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung pro Quartal | X | X |
| Zahl der relevanten entgeltlichen Tätigkeiten pro Quartal | X | X |

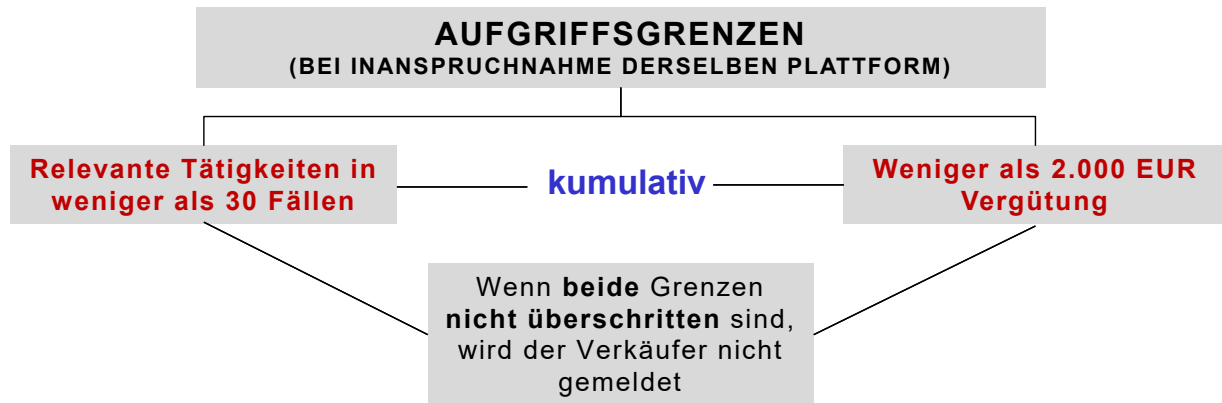
Nein, BMF v. 27.6.2023 !

ENTNOMMEN KMLZ-NEWSLETTER 31/2022

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

36

36



- **Empfänger der Informationen**

- **BZSt** nimmt die Informationen entgegen und leitet diese weiter an
 - zuständige Landesfinanzbehörden
 - zuständige (Finanz-) Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten
 - Finanzbehörden prüfen, ob Verkaufserlöse steuerlich erklärt wurden.
- **Freistellung gem. § 11 PStTG:** Das BZSt kann auf Antrag feststellen, dass die Plattformbetreiber betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Die Feststellung kann nur für jeweils einen Meldezeitraum getroffen werden.

Verbindliche Auskunft, § 10 Abs. 1 PStTG

- **Auskunft, ob eine** Plattform oder eine relevante Tätigkeit vorliegt ist möglich gegen eine **Gebühr von 5.000 EUR** (aus Billigkeitsgründen kann auf die Gebühr verzichtet werden), § 10 Abs. 1 PStTG.
- **Die Auskunft ist an das BZSt zu richten:**
 - Liegt eine Plattform i.S.d. § 3 Abs. 1 PStTG vor?
 - Liegen relevante Tätigkeiten i.S.d. § 5 Abs. 1 PStTG vor?

HINWEIS:



Schnelle Rechtssicherheit ist geboten, weil die erste Meldung für das Kj. 2023 bereits **zum 31.1.2024** abzugeben ist.

Dazu Oldiges/Reiners, DStR 2023, Heft 25 (zu „Wesen und Reichweite der Auskunft nach § 10 Abs. 1 PStTG“)

Rechtsprechung



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

BVerfG: Vorlage des Nds. FG zum SolidaritätszuschlagsG 1995 ist unzulässig

BVerfG, Beschluss v. 7.7.2023 – 2 BvL 6/14

41

VORLAGE DES NDS FG ZUM SOLIDARITÄTSZUSCHLAGSGESETZ 1995 UNZULÄSSIG

BVERFG, BESCHL. V. 7.6.2023 – 2 BVL 6/14 (!)

Sachverhalt:

Der Kläger bezog im VZ 2007 inländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie inländische und ausländische Einkünfte aus KapV. Gegen den Bescheid über die Festsetzung des Solidaritätszuschlags erhob er Klage vor dem Nds. FG.

Zur Begründung der Klage machte er geltend, der Solidaritätszuschlag dürfe, weil er eine Ergänzungsabgabe sei, nur ausnahmsweise und nicht auf Dauer erhoben werden.

Vorlage des Nds. FG, Beschluss v. 21.8.2013 (!) – 7 K 143/08

42

BVERFG, BESCHL. V. 7.7.2023 – 2 BVL 6/14**Entscheidung und Begründung des BVerfG**

- Die **Ausführungen** im Vorlagebeschluss lassen **nicht** mit hinreichender Deutlichkeit **erkennen**, dass **das vorlegende Gericht** die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Normen des SolZG 1995 **sorgfältig geprüft** hat. Insbesondere fehlt es an einer sorgfältigen Prüfung möglicher Rechtfertigungsgründe für die vom vorlegenden Gericht angenommene Ungleichbehandlung.
- Soweit das FG meint, der Solidaritätszuschlag nach dem SolZG 1995 stelle **keine zulässige Ergänzungsabgabe** im Sinne der Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG mehr dar, **fehlt es an einer argumentativen Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur**.
- Hinsichtlich der von ihm angenommenen Ungleichbehandlung legt das Nds. FG zudem **nicht hinreichend dar, inwiefern diese entscheidungserheblich** ist. Es sei nämlich nicht ersichtlich, dass im Fall einer Beanstandung von § 3 SolZG 1995 die Möglichkeit besteht, dass der Gesetzgeber eine für den Kläger des Ausgangsverfahrens günstige Regelung schafft.

BFH: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung

BFH-Urt. v. 14.12.2022 – X R 10/21

NACHWEIS DER DAUERNDEN BERUFSUNFÄHIGKEIT BEI BETRIEBSVERÄUßERUNG

BFH-URT. V. 14.12.2022 – X R 10/21**Sachverhalt:**

X erzielte Friseurbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Bereits in 2008 hatte sich X wegen Beschwerden im Bereich des rechten Beins behandeln lassen. In einem Gutachten aus 2010 wurde festgestellt, dass X seit Januar 2010 bis auf Weiteres in ihrem bisherigen Beruf als Friseurmeisterin nur zeitlich beschränkt ausüben könne. Eine **Besserung** infolge einer Hüft-OP sei aber **nicht unwahrscheinlich**.

In 2010 lehnte die DRV die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab.

Im Dezember 2012 veräußerte die X ihren Betrieb zum 1.1.2013 und ermittelte einen Veräußerungsgewinn. Das Gewerbe meldete sie insoweit unter Hinweis auf eine Betriebsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen ab. Die DRV bewilligte ihre Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach und für eine Umschulung. Die Umschulung nahm X nach einer Hüft-OP in 2013 auf.

X beantragte für 2012 den **Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG**. Das FA lehnte dies ab, da es am **Nachweis der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit** i.S.d. § 240 Abs. 2 SGB VI fehle.

Das FG gab der Klage statt.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

45

45

NACHWEIS DER DAUERNDEN BERUFSUNFÄHIGKEIT BEI BETRIEBSVERÄUßERUNG

Entscheidung und Begründung:

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache an das FG zurück.

- Entgegen der Auffassung des FA kann eine dauernde Berufsunfähigkeit als Voraussetzung für den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG **nach den allgemeinen Beweisregeln** festgestellt werden. Ein formalisierter Nachweis ist nicht erforderlich.
- Der **Steuerpflichtige trägt die Feststellungslast** für die Erfüllung der von § 16 Abs. 4 EStG geforderten Voraussetzungen einschließlich des Erfordernisses, **“im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig“** zu sein.
- Das FG hat seine Auffassung, die X sei bereits zum Zeitpunkt der Teilbetriebsveräußerung (2012) dauerhaft berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gewesen, **nicht auf ausreichende tatsächliche Feststellungen** gestützt. Das Gutachten aus 2010 hatte ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine OP zur Heilung führen könne. Aufgrund der **zeitlichen Distanz** des Gutachtens aus 2010 zum Zeitpunkt der Betriebsveräußerung (2012) hätte es weitergehender Feststellungen des FG bedurft.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

46

46

Anmerkungen:

- Nach bisheriger **Auffassung der FinVerw.** waren neben **Bescheiden** der **Sozialversicherungsträger** u.a. auch **amtsärztliche Bescheinigungen** als Nachweis für die dauernde Berufsunfähigkeit i.S.d. § 16 Abs. 4 S. 1 EStG geeignet (R 16 Abs. 14 EStR).
- **Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 96 Abs. 1 S. 1 FGO):** Der **BFH** bejaht nunmehr die Möglichkeit, dass auch weitere Nachweise möglich sind. Dies kann z.B. in Form von **fachärztlichen Bescheinigungen** erfolgen. Es können mithin **auch nichtamtliche Unterlagen/** Bescheinigungen von Medizinern herangezogen werden. Das FG kann auch seine eigene Sachkunde darlegen oder ein SV-Gutachten einholen -

HINWEIS:

Zutreffend weist der BFH darauf hin, dass § 64 EStDV (betr. Nachweis von Krankheitskosten) auf den hier vorliegenden Sachverhalt nicht unmittelbar anwendbar ist, weil sich die dauernde Berufsunfähigkeit nach anderen Kriterien beurteilt als eine Krankheit.

BFH: Gewinne aus Online-Poker unterliegen der Einkommensteuer

BFH-Urt. v. 22.2.2023 – X R 8/21

BFH-URT. V. 22.2.2023 – X R 8/21**Sachverhalt:**

X begann in 2007 mit dem Online- Pokerspiel. Er erzielte im **Streitjahr 2009** er einen Gewinn von rund 80.000 EUR. In den Folgejahren 2010 bis 2013 spielte X bei 17 Online-Portalen mit 29 verschiedenen Benutzernamen und erzielte jährliche Gewinne von 400.000 EUR bis 735.000 EUR.

Das FA behandelte den im Streitjahr 2009 erzielten Gewinn als steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Das FG ging davon aus, dass X erst seit Oktober 2009 gewerblich tätig war und in den Monaten Oktober bis Dezember einen gewerblichen Gewinn von rund 60.000 EUR erzielte.

BFH-URT. V. 22.2.2023 – X R 8/21**Entscheidung und Begründung: X erzielte gewerbliche Einkünfte, § 15 EStG**

- **Nachhaltige Tätigkeit** – Wiederholungsabsicht
- **Beteiligung am allgem. wirtschaftlichen Verkehr:** X trat zu Mitspielern in Leistungsbeziehungen und unterwarf sich den Teilnahmebedingungen.
- **Überschreitung des Hobbybereichs:** Es ging nicht um die Befriedigung privater Spielbedürfnisse. Erhebliche Anzahl der Spiele und hoher Zeiteinsatz gingen weit über das hinaus, was die Allgemeinheit als Hobbytätigkeit ansieht.
- Einwendung des Klägers, er habe **nicht gewusst**, ob er gegen **reale Spieler spielt oder sog. „Bots“** (Computerprogramme) ist unerheblich. Darauf kommt es nicht an. I.Ü. wären auch die Gewinne von sog. „Bots“ demjenigen zuzurechnen, der dahinter steht.

BFH: Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) durch Mieter

BFH-Urt. v. 20.4.2023 – VI R 24/20

51

BFH: STEUERERMÄßIGUNG NACH § 35A ESTG FÜR MIETER

BFH-URT. V. 20.4.2023 – VI R 24/20

Sachverhalt:

Die Kläger waren Mieter einer Wohnung. Sie machten eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für folgende Aufwendungen geltend:

- Funktionsprüfung Rauchwarnmelder (Lohnanteil),
- Treppenhausreinigung 25 % Anteil (Lohnanteil) sowie
- Schneeräumdienst und Gartenpflege (Lohnanteil).

Als Nachweise legten sie die Nebenkosten- bzw. Hausgeldabrechnung ihres Vermieters vor, dessen Verwalter die Aufträge vergeben hatte.

FA und FG lehnten die Berücksichtigung ab.

52

BFH: STEUERERMÄßIGUNG NACH § 35A ESTG FÜR MIETER

BFH-URT. V. 20.4.2023 – VI R 24/20

Entscheidung des BFH:

Aufhebung der FG-Entscheidung u. Zurückverweisung:

- Unerheblich ist, dass der Hausverwalter die Dienstleistungen beauftragt hatte.
- Die Mieter müssen die Verträge mit den Dienstleistern nicht selbst geschlossen haben. Es reicht, dass die haushaltsn. DL den Mietern zugute gekommen sind.
- Als **Nachweis** genügt die **Nebenkosten- bzw. Hausgeldabrechnung** des Vermieters – daraus müssen sich allerdings **Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung, Leistungserbringer und Leistungsempfänger sowie der Hinweis auf die unbare Zahlung** ergeben (kann sich ggfs. aus ergänzenden Unterlagen zur Nebenkostenabrechnung ergeben).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

53

53

U5|23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

FG Münster: Keine Tarifiermäßigung für Corona-Soforthilfen

FG Münster, Urt. v. 26.4.2023 – 13 K 425/22 E

54

KEINE TARIFERMÄßIGUNG FÜR CORONA-SOFORTHILFEN

FG Münster, Urt. v. 26.4.2023 – 13 K 425/22 E**Sachverhalt**

Der Kläger erhielt als Einzelunternehmer einer Gaststätte 2020 eine **Corona-Soforthilfe von 15.000 EUR, Überbrückungshilfe von rund 7.000 EUR und die November-/Dezemberhilfe von rund 43.000 EUR**. Er erfasste diese Unterstützungen bei seiner Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG als Betriebseinnahmen und beanspruchte insofern den **ermäßigten Steuersatz**.

FA: Keine Entschädigungen, sondern staatliche Zuschüsse aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen bzw. allgemeinpolitischen Gründen. Schließlich mangle es an der für **§ 34 Abs. 1 EStG** erforderlichen **Zusammenballung**.

KEINE TARIFERMÄßIGUNG FÜR CORONA-SOFORTHILFEN

FG Münster, Urt. v. 26.4.2023 – 13 K 425/22 E**Entscheidung und Begründung: Klage abgewiesen, keine Revision zugelassen**

- Die Hilfen sind **durch den Betrieb veranlasst** (Hinweis auf BFH v. 29.9.2020 – VIII R 14/17, BStBl II 2021, 431).
- Ob es sich in der Sache um **Entschädigungen** i.S.d. § 24 Nr. 1 Buchst. a oder b EStG handelt, **kann dahinstehen**, denn es **fehlt** hier an der für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erforderlichen **Zusammenballung**
- Da sich die **staatlichen Leistungen nicht auf andere VZ bezogen** als denjenigen, in dem sie gezahlt wurden (hier 2020), führten sie nicht zu einer im Vergleich zu seiner regelmäßigen sonstigen Besteuerung einmaligen und außergewöhnlichen Progressionswirkung beim Kläger.
- Eine solche **Zusammenballung** ist aber **für die Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG** aber **erforderlich**.

KEINE TARIFERMÄßIGUNG FÜR CORONA-SOFORTHILFEN

FG Münster, Urt. v. 26.4.2023 – 13 K 425/22 E

Anmerkung:

Das FG Münster hat die Revision ausdrücklich nicht zugelassen, so dass davon auszugehen ist, dass die Sache rechtskräftig geworden ist.

In der Sache ist die Entscheidung m.E. zutreffend, weil keine außerordentlichen Einkünfte vorliegen.

Es fehlt an einer **Zusammenballung der Einkünfte**: Im Streitjahr 2020 hat der Kläger lediglich Finanzhilfen und Zuschüsse gewinnerhöhend erfasst, die sich auf dieses Kalenderjahr bezogen. Beim Kläger kam es nicht zu einer einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung i.S.d. BFH-Rechtsprechung (z.B. BFH v. 15.12.2022 – VI R 19/21).

November- und Dezemberhilfe ggfs. anders, weil dort ein Umsatzausgleich stattfand (dazu demnächst Seifert AktStR Heft 3/2023 (ab September 2023))

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 5/2023 am 28.7.2023

57

57

U5|23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Fitnessstudio: Umsatzbesteuerung von Beiträgen während des Corona-Lockdowns

FG Hamburg v. 16.2.2023 – 6 K 239/21 (Rev. BFH XI R 5/23)

FG Schleswig-Holstein v. 16.11.2022 – 4 K 41/22 (Rev. BFH XI R 36/22)

58

Zwei FG-Urteile mit unterschiedlichen Ergebnissen zu einem vergleichbaren Thema:

FG Hamburg v. 6 K 239/21

Sachverhalt:

Der Kläger bot den Mitgliedern während der Corona Schließzeit (17.3.-17.5.2020) Online-Live-Kurse, eine Telefon-Hotline und Körperscans an. Außerdem wurde damit geworben, dass die Mitglieder den Zeitraum, den sie nicht bei dem Kläger trainieren konnten, am Ende der Mitgliedschaft beitragsfrei ersetzt bekämen. Strittig war, ob während der Schließzeit umsatzsteuerbare und -steuerpflichtige Leistungen vorlagen. Das FA nahm ust-stpfl. Umsätze an.

Entscheidung und Begründung

Das FG gab im Wesentlichen dem Kläger recht und sah lediglich die Zahlungen vor der Schließung als umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze an.

- Es mangelte es für die fraglichen Monate ganz (April) oder teilweise (März und Mai) an dem für die Umsatzsteuerbarkeit erforderlichen Leistungsaustausch. Die Lockdownmaßnahmen machten es dem Kläger nach zivilrechtlichen Maßstäben unmöglich, die Leistung zu erbringen, entschied das Gericht.
- Auch die Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz der Schließung und die angebotenen **Ersatzleistungen** rechtfertigen laut FG Hamburg **keine andere Betrachtungsweise**.

Revision beim BFH unter Az.: XI R 5/23

LEISTUNGEN EINES FITNESSSTUDIOS WÄHREND DES CORONA-LOCKDOWNS

FG Schleswig-Holstein v. 16.11.2022 – 4 K 41/22**Sachverhalt:**

Die Klägerin musste das Studio aufgrund der Lockdownmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie vom 17.3. bis zum 17.5.2020 schließen. Sie bot den Kunden Gratismonate, eine Telefonhotline oder Trainingspläne für zu Hause an.

Strittig war, wie die während der Schließzeit (rechtsgrundlos) weiter gezahlten Beiträge zu behandeln sind: Handelt es sich um ust-freie Spenden oder ust-pfl. Entgelt?

LEISTUNGEN EINES FITNESSSTUDIOS WÄHREND DES CORONA-LOCKDOWNS

Entscheidung und Begründung:

Das FG wies die Klage ab.

- Es handelte sich um ein ust-pfl. Entgelt.
- Die Fortzahlung der Beiträge stand in einem **unmittelbaren Zusammenhang** mit den im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses erbrachten **Leistungsbündel**.
- Bei den als frei abrufbar **angedienten Leistungen** ist es **unbeachtlich**, ob die Leistungen tatsächlich von den Mitgliedern **abgerufen** und **verwendet** wurden, ob eine Verpflichtung zur Zahlung bestand, ob das Entgelt insoweit als angemessen zu betrachten ist, ob die Angebote auch werbenden Zwecken dienen, ob die Angebote einen äquivalenten Ersatz für die Nutzung der Fitnessräume darstellten, oder ob auch Dritte einige Leistungen auf Grund des freien Zugangs (YouTube) unentgeltlich hätten erlangen können.

Revision beim BFH unter Az.: XI R 36/22

U5/23 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Und wann geht es weiter ...

63

HINWEIS AUF ZWISCHEN-UPDATES



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune

Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn

Mi., 17.05.2023, Michael Seifert

Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune

Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn

Fr., 08.12.2023, Michael Seifert

64



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !